

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 6. Oktober 1959	Nr. 54
Tag	Inhalt	Seite
1.10.59	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik	691
1.10.59	Verordnung über die Einführung einer Handelsflagge der Deutschen Demokratischen Republik.....	691
1.10.59	Verordnung über Flaggenführung und Kennzeichnung der Schiffe	692
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	693

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Staatswappen und die Staatsflagge
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 1. Oktober 1959

Zur Änderung des Gesetzes vom 26. September 1955 über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 705) wird folgendes beschlossen:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus den Farben Schwarz-Rot-Gold und trägt auf beiden Seiten in der Mitte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.“

(2) Der § 2 Abs. 4 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Die Breite der Staatsflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5. Der Durchmesser des Staatswappens verhält sich zur Länge der Staatsflagge wie 1 : 3.“

§ 2

Die Flagge gemäß § 2 des Gesetzes erhält die aus der Anlage ersichtliche Form, Gestaltung und Farben

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dritten Oktober neunzehnhundertneunundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet;

Berlin, den sechsten Oktober neunzehnhundertneunundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

Verordnung
über die Einführung einer Handelsflagge
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 1. Oktober 1959

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 26. September 1955 über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 705) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Es wird eine Handelsflagge der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt (siehe Anlage).

(2) Die Handelsflagge der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus den Farben Schwarz-Rot-Gold. An der dem Flaggenstock zugewandten Seite ist in der oberen Ecke auf rotem Grund das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik angebracht.

(3) Die Breite der Handelsflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3:5. Der obere und seitliche Abstand des Staatswappens zum Flaggenrand beträgt ein Viertel der Breite des Farbstreifens, die Unterseite des Staatswappens reicht bis zur Mitte des roten Farbstreifens.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Der Minister des Innern

Maron